



Alpenseebad der Marktgemeinde Mondsee

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mondsee hat in seiner Sitzung
am 11. April 2011 folgende

Badeordnung

beschlossen:

Dieses Bad dient der Erholung und Entspannung seiner Gäste. Um die reibungslose Abwicklung des Badebetriebes sicherzustellen und den Aufenthalt den Besuchern so angenehm als möglich zu gestalten, ist die Einhaltung folgender Badeordnung im allgemeinen Interesse notwendig. Die Gäste werden daher im eigenen Interesse höflichst gebeten, diese Bestimmungen streng einzuhalten.

Bei Unfällen ist das **Badepersonal** oder der **Gemeindearzt** zu verständigen.

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

Laut Gesetz sind auch die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten.

1. Die Gültigkeit dieser Badeordnung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Bades, einschließlich der Umkleide, Sanitär- und Buffetbereiche.
2. Sämtliche, jeweils im Betrieb befindlichen Anlagen der Badeanstalt stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze während der Besuchszeiten zur allgemeinen Benutzung und ausschließlich auf eigene Gefahr offen.
3. Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muss vorübergehend weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden.
4. Die Besuchszeiten des Bades sind auf besonderen Anschlägen ersichtlich. Bei schlechtem Wetter (an Regen- und an kühlen Tagen) kann die Betriebsleitung das Bad geschlossen halten oder einen früheren Badeschluss anordnen. Der Badeschluss wird täglich mittels Lautsprecher durchgesagt, worauf die Badeanlage binnen einer halben Stunde zu verlassen ist.
5. Das Betreten der Badeanlage hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen. Mit dem Betreten der Badeanlage unterwirft sich der Besucher automatisch der Badeordnung. Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt unentgeltlich und nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden und dass sie andere Badegäste nicht gefährden oder belästigen bzw. Sachbeschädigungen verursachen. Letzteres gilt sinngemäß auch für minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen. Diese Aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten der vorzeitig wieder verlassen.
6. Die Benutzung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Karte gestattet. Für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten und Pfandeinsatz jedweder Preiskategorie wird kein Ersatz geleistet.
7. Die Preise aller Kartengattungen sind aus dem beim Eingang angebrachten Preis-Verzeichnis ersichtlich.
8. Wechselgeld ist an der Kasse sofort nachzuzählen, spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.

9. Die Badekarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und den Kontrollorganen über Verlangen vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Bei Missbrauch der Saisonkarte wird diese sofort entzogen bzw. gesperrt.
10. Das Mitnehmen von Kabinen- oder Kastenschlüsseln aus dem Bad ist strengstens untersagt. Diese sind sofort nach Verlassen der Anlage bei der Badekasse abzugeben. Für den Verlust eines Schlüssels hat der Badegast an der Badekasse den vorgeschriebenen Ersatz zu leisten. Für die Inhaber von Saisonkabinen sind die Schlüssel am Ende der Saison bei der Kasse, längstens zum 30. September im Marktgemeindefamt Mondsee, abzugeben. Bei Verlust bzw. nicht zeitgerechter Abgabe der Schlüssel wird kein Rückersatz des Pfandgeldes in Höhe von € 10,00 geleistet. Für die in den Dauerkabinen oder Tageskästchen befindlichen Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
11. Der Badegast hat den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden oder Anregungen können mit Nennung des Namens und der Anschrift in das bei der Badekasse aufliegende Betriebstagebuch eingetragen werden.
12. Bei Einstellung oder Unterbrechung des Badebetriebes infolge Betriebsstörung oder Witterungseinflüsse wird kein Ersatz geleistet.
13. Das Anlegen von Motor-, Segel-, Ruder- und Schlauchbooten aller Art im unmittelbaren Schwimmbereich des Bades ist untersagt.
14. Alkoholisierten und unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Eintritt in das Bad verwehrt.
15. Vom weiteren Aufenthalt in der Badeanlage sind - ohne Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes Personen auszuschließen,
welche die Bestimmungen der Badeordnung trotz Ermahnung beharrlich verletzen;
sich den Anordnungen des Badepersonals widersetzen;
Einrichtungen widmungswidrig benützen;
durch den Verbleib gesundheitlich gefährdet sind.
Weiters behält sich die Badeanstalt vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch sonst bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.
16. Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten. Jede Verunreinigung der Badeeinrichtungen und des Wassers ist verboten.
17. Die Verwendung von Seife ist nur in den Duschkabinen gestattet.
18. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen an den Baulichkeiten, den Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Anlagen bzw. bei Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist an der Badekasse gegen Bestätigung Ersatz zu leisten.
19. Für Abfälle sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.
20. Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist untersagt. Zum Rauchen auf den Liegeflächen sind die beim Eingang aufgelegten Aschenbecher zu verwenden.
21. Schreien, lautes Singen und Pfeifen, Musizieren, Herumtollen sowie jede Art von Unfug und jede Belästigung oder Gefährdung anderer Badegäste ist im gesamten Bereich des Bades verboten. Der Betrieb von Radios oder Tonwiedergabegeräten ist nur insoweit gestattet, als hierdurch keine Belästigung der Badegäste erfolgt. Der Betrieb solcher Geräte kann untersagt werden.
22. Die Mitnahme von Tieren in das Badegelande und Seebadrestaurants ist nicht gestattet.
23. Das Mitnehmen von spitzen, scharfen, zerbrechlichen oder sonstigen, die Badegäste gefährdenden Gegenständen in der gesamten Anlage ist verboten.
24. Das Fotografieren von Badegästen gegen deren Willen ist untersagt.
25. Für Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer ist das Überschreiten der Nichtschwimmerabgrenzung verboten. Eine Verantwortung für diejenigen Badenden, die sich außerhalb der Nichtschwimmerabgrenzung begeben, besteht nicht.
26. Fahrräder dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden.
27. Das Spielen und Turnen an Absperrseilen, Schwimmkörpern oder sonstigen Abfriedungen ist verboten.
28. Badegästen und Badbesuchern ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.

29. Das Reservieren frei zugänglicher Bänke und Sessel sowie das Entfernen dieser Einrichtungen vom ursprünglichen Standort ist nicht zulässig; dies gilt auch für Tische und Sessel im Buffetbereich.
30. Aufsichtspersonen von Gruppen (Schulklassen, Vereine und andere Organisationen) haften für die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen und sind für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
31. Die Bestimmungen des Jugendschutz-Gesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
32. Diebstähle und Unfälle sind dem aufsichtsführenden Badepersonal sofort zu melden.
33. Fundgegenstände sind an der Badekasse gegen Eintragung in das Betriebstagebuch abzugeben.
34. **Haftungsklausel**
 - Der Betreiber des Bades übernimmt keine Haftung für
 - Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Geldbeträge, u.a.)
 - gesundheitliche Schädigungen, die der Badegast bei der Benutzung des Wassers, Luft und Sonnenbades, erleidet;
 - Verletzungen, Unfälle, Schäden und Folgeschäden, die durch Missachtung der Badeordnung oder anderer kundgemachter Vorschriften oder der Hinweise des aufsichtsführenden Organes, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurden;
 - leichte Fahrlässigkeit des Badepersonals.
35. Es werden keine Wertgegenstände in Verwahrung genommen.
36. Das Durchtauchen oder das Durchschwimmen von Stegen und Badeplattformen (Jetfloat, Floßen,...) ist strengstens verboten! Eltern haften für ihre Kinder!
37. Das Fischen ist während der Badesaison nicht erlaubt.
38. Die Badeaufsicht durch den Bademeister ist nur während der Kassenöffnungszeiten möglich.
39. Ausgeliehene Gegenstände (wie Liegen, Sonnenschirme, Bälle...) sind bis Kassenschluss zu retournieren (Pfandrückgabe erfolgt nur mit Kassebon).
40. Die Wasserrutschen sind Sportgeräte und demnach sind Sportverletzungen möglich.

Zur Vermeidung dieser Sportverletzungen sind die Benützungsvorschriften wie die einzige erlaubte Rutschhaltung

- (liegend auf dem Rücken, mit Blick nach vorne, Füße voran),
- genügend Abstand halten,
- nicht an den Rand fassen,
- Benutzeralter einhalten,
- schnellstmögliches Verlassen des Landebereichs,
- nur bei grüner Ampel zu rutschen (Großwasserrutsche)
unbedingt einzuhalten!

Die Abstandregelung bei Rutschen ohne Ampel lautet: erst losrutschen wenn der Rutschbereich und der Auslauf frei sind. Das Anhalten auf den Rutschen und das Begehen der Rutschen von unten oder oben ist strengstens verboten!

Die Benützung der Wasserrutsche ist nur mit Badekleidung gestattet. Auf den Rutschen sind Rutschhilfsmittel wie Rutschringe, Schwimmboards, Matten, Schwimmbretter, Schwimmreifen, Schwimmkragen, Schwimfflossen, Schlauchboote oder ähnliches ausdrücklich nicht erlaubt. Das Absperrern und das Aufstauen von Wasser in den Rutschen ist nicht erlaubt.

Kleinkinder unter 3 Jahren dürfen auch in Begleitung eines Erwachsenen nicht in die Rutsche mitgenommen werden. Benützung der Wasserrutschen auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.

Die Wasserrutschen und der Sprungturm werden mit Kassenschluss geschlossen.

Gleiches gilt sinngemäß für die bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln. (insbesondere für Rutschen, Sprungturm)

41. Das Raufen, gegenseitiges Untertauchen, Bespritzen, Drängen, Laufen, Stoßen (ins Wasser stoßen), etc. auf Stegen, Badeplattformen (Jetfloat, etc.), Treppenaufgängen, auf dem Sprungturm, auf den Startplattformen der Rutschen ist in der gesamten Anlage strengstens verboten!
42. Die Sprunganlage ist unbeaufsichtigt! Die Benützung des Sprungturms erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder, Aufsichtspersonen für ihre Gruppe. Das Springen vom Geländer und das Klettern auf dem Geländer des Sprungturms ist verboten! Die Sprungbretter dürfen nur von einer Person betreten werden. Eintauchbereich sofort verlassen! Seitliches Springen ist nicht erlaubt. Sitzen auf dem Geländer ist verboten!
43. Um Sportverletzungen zu vermeiden, sind die Volleyballplätze vor Gebrauch selbst zu kontrollieren und abzuziehen! Benützung des Volleyballplatzes auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder! Der Volleyballplatz ist nach Kassenschluss nur mehr zum Parkplatz hin geöffnet.
44. Das Mitnehmen von Gläsern und Flaschen auf die Badestege oder auf die Wiese ist untersagt.
45. Ball- und Wurfspiele sind auf Liegewiesen nicht erlaubt.
46. Der Kinderspielplatz ist unbeaufsichtigt! Benützung der Spielgeräte auf eigene Gefahr, Eltern haften für Kinder. Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen sind schonend und zweckentsprechend zu behandeln.
47. Die Benützung von Parkflächen im Bereich der Badeanstalt erfolgt auf eigene Gefahr.
48. Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr). Der Behindertenparkplatz darf nur von Fahrzeuglenkern mit Behindertenausweis benützt werden. Der für den Arzt reservierte Parkplatz ist ständig freizuhalten.
49. Jede Art von gewerblichen Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bades bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Zum Schutze und Erhaltung der Anlagen bitten wir die Besucher, solche Personen, die strafbare Handlungen begehen oder Sachen beschädigen, dem Bademeister bekannt zu geben. Die Anlagen sind Eigentum der Allgemeinheit und es wird daher jeder Badegast gebeten, in dieser Hinsicht an der Erhaltung dieses Allgemeingutes mitzuhelfen.

Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

Aqua Park-Sicherheitsregeln

Um Ihre und die Sicherheit aller zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Sicherheits-Regeln für den Aqua Park einzuhalten:

50. Der Aqua Park darf nur zu den Öffnungszeiten des Alpenseebades Mondsees benutzt werden! Mit Kassenschluss ist dieser geschlossen!
51. Nur für geübte Schwimmer! Die Wassertiefe ist zwischen 3,00 m und 8,00 m!
52. Kleinere Kinder oder Kinder die noch nicht gut schwimmen können dürfen den Aqua Park nicht benutzen!
53. Auf dem Aqua Park ist Stoßen, Raufen, wildes Spielen und Drängen untersagt!
54. Das Benutzen des Aqua Parks ist bei Gewitter, Dunkelheit oder Regen verboten!
55. Das Rauchen und die Benutzung unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss ist auf und in der Nähe des Aqua Park nicht gestattet!
56. Auf und in der Nähe des Aqua Parks sind der Umgang und das Hantieren mit spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen nicht erlaubt! Weiters ist das Mitnehmen von Gläsern und Flaschen auf die Geräte verboten!

57. Es ist untersagt vom Trampolin, Rock oder anderen Geräten in das Wasser zu springen!
Nur einzeln und mit den Füßen voran vom Iceberg und Rock Slider, rutschen! Nach dem Rutschen oder Springen ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen!
58. Das Durchschwimmen und Durchtauchen unter dem Aqua Park ist verboten!
59. In Falle der Nichtbeachtung der Regeln kann der Betreiber den Nutzer umgehend des Aqua Parks und des Alpenseebades Mondsees verweisen. Eine Erstattung des Eintritts ist ausgeschlossen.

Der Aqua Park ist unbeaufsichtigt!

Die Benützung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr!

Für Verletzungen, die Besucher aus eigenem oder durch Verschulden Dritter erleiden und Nichtbeachtung der Warnhinweise wird nicht gehaftet.

Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten.

Insbesondere tragen die Gäste selbst mit der Ausübung der auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

Für Verletzungen, die Badbesucher aus eigenem oder durch Verschulden Dritter erleiden, wird nicht gehaftet.

Wir bitten die Badegäste, durch Befolgung der vorstehenden Badeordnung auch selbst dazu beizutragen, dass dieses Bad ein Ort der Erholung und Entspannung für alle Besucher sein kann.

Mondsee, am 11. April 2011

Der Bürgermeister



Karl Feurhuber